

**Statement von Herrn Staatsminister Rainer Robra
anlässlich der Kooperationsveranstaltung „Deutsche Dienstleister und Kammern im
Wirkungsfeld der EU-Dienstleistungsrichtlinie“**

IHK Halle-Dessau 31. Mai 2005

Einschätzung der Zielsetzungen der Richtlinie

- Dienstleistungsfreiheit war ein wichtiges Ziel der EWG von Anfang an. Die Dienstleistungsrichtlinie ist ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung der seit 1957 in den europäischen Verträgen fixierten Ziele der europäischen Integration.
- Jeder Person und jedem Unternehmen steht es schon heute frei, Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union zu erbringen, unabhängig von Wohnort oder Firmensitz. Auch hat jeder Wirtschaftsbeteiligte - Personen und Unternehmen - in der EU bereits heute das Recht, auf Dauer geschäftlich in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.
- Allerdings erschweren gegenwärtig noch vielfältige Hindernisse den freien Dienstleistungsverkehr im europäischen Binnenmarkt. Um die Potentiale dieses komplexen und vielschichtigen Marktes nutzen zu können, bedarf es einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der hierfür in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geltenden Regelungen, des Abbaus von Bürokratie und Handelshemmnissen sowie der Stärkung des innergemeinschaftlichen Handels sowie der Erschließung von Wettbewerbsvorteilen.
- Die Landesregierung erwartet von der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie einen wichtigen Beitrag für das Wirtschaftswachstum und damit die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, damit ein größerer sozialer Zusammenhalt in Europa verwirklicht wird. Dies ist besonders wichtig.
- Die Landesregierung wird sich daher in Kürze intensiv mit dem Richtlinienvorschlag beschäftigen und eine eigene Position festlegen, um gezielt ihre Interessen in die weiteren Beratungen zu dem Vorschlag auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene vertreten zu können.

Allgemeine Vorgaben der Richtlinie vs. sektorale Regelungen

- Für das Land Sachsen-Anhalt sind offene Märkte für Güter und Dienstleistungen von einem vitalen wirtschaftspolitischen Interesse.
- Die überwiegende Zahl der hier ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen des Dienstleistungssektors sind noch immer auf lokale und regionale Märkte ausgerichtet. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerung (Wanderung, Geburtendefizit) sind die endogenen Wachstumsmöglichkeiten jedoch begrenzt. Das Wachstum der Unternehmen in der Region wird zukünftig daher wesentlich davon abhängen, wie es den Unternehmen gelingt, neue Absatzpotentiale für Güter und Dienste in anderen Staaten und Regionen zu erschließen.
- Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nur möglich, wenn Hindernisse im Marktzugang – und hier insbesondere langwierige und komplizierte Antrags- und Genehmigungsprozesse – behoben und die zugehörigen Verfahren vereinheitlicht werden.
- Aus diesem Grund ist im Sinne von mehr Transparenz und Rechtssicherheit auch der horizontale Ansatz der Richtlinie zu befürworten. Die Alternative hierzu wären die bereichsweise Harmonisierung oder die gegenseitige Anerkennung bestehender nationaler

Regelungen. Beides würde zu einer Vielzahl neuer Richtlinien und nationaler Regelungen, also zu mehr statt weniger Bürokratie führen und den zuvor genannten Zielen diametral entgegen stehen.

- Gleichwohl muss die Richtlinie die berechtigten Interessen und Schutzbelange der Mitgliedstaaten ernst nehmen und unterschiedliche Ausgangsbedingungen und -niveaus berücksichtigen. Ausnahmen vom bzw. Klarstellungen zum Anwendungsbereich sind daher erforderlich.
- Zu den berechtigten Interessen gehören z.B. die Dienste von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge). Die Daseinsvorsorge ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert. Sie darf in ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit nicht beschädigt werden. Daher ist eine klare und einheitliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im Hinblick auf die Daseinsvorsorge notwendig.
- Die Richtlinie sollte auch Einschränkungen im Anwendungsbereich z.B. für die Bereiche Bildung und Kultur, audiovisuelle Medien, Glücksspiele, das Steuerwesen, die Steuerberatung, das Notariat, das amtliche Vermessungswesen oder das Rettungswesen enthalten.
- Im Grundsatz ist aus den eingangs genannten Erwägungen auch die Anwendung des Herkunftslandprinzips zu befürworten. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde die Wirkungen der Richtlinie für den Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ins Leere laufen lassen.
- Das Herkunftslandprinzip darf zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht umfassend gelten. Es muss in verschiedenen Sektoren auf seine sofortige Umsetzbarkeit geprüft werden. Daher sind Übergangs- den Ausnahmeregelungen vorzusehen.
- Für die industrienahen, überregional agierenden und humankapitalintensiven Dienste sind keine schwerwiegenden Probleme zu erwarten. Hingegen können Probleme bei personennahen Dienstleistungen, im Handwerk und insbesondere in den grenznahen Regionen durch Verdrängung entstehen. Daher plädiert die Landesregierung für eine Beschränkung des Herkunftslandprinzips sowie für Änderungen bei der Kontrolle und Zusammenarbeit z. B. in den Bereichen Abfallwirtschaft, Sozial- und Gesundheitsdienste und Lauterkeitsrecht. Bei Verträgen zwischen Unternehmen soll weiterhin das Internationale Privatrecht das jeweils anzuwendende Recht bestimmen. Die von der Kommission selbst vorgeschlagenen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip sollen beibehalten werden, insbesondere auch in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, die unter die Richtlinie 77/249/EWG fallen

Vereinfachungen

- Die Maßnahmen zur Umsetzung der Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungsunternehmen sind ein richtiger Schritt zur Entbürokratisierung und zur Vollendung des Binnenmarktes. Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet, um kleinen und mittleren Unternehmen den Aufbau von Niederlassungen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- Weiterhin besteht das dringende Erfordernis, Genehmigungsregeln, -voraussetzungen und -verfahren der Niederlassung soweit als möglich zu harmonisieren und zu vereinfachen. Dabei sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit zu wahren.

- Aus landespolitischer Sicht ist aus Erfahrungen in Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf die Anerkennung von Dokumenten anderer Mitgliedsstaaten besonders darauf zu achten, dass auch weiterhin prüffähige Dokumente in der Sprache des Bestimmungslandes vorgelegt werden.
- Im Hinblick auf die Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen wäre der Einsatz standardisierter Formblätter sinnvoll. Bei Genehmigungsverfahren aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls kann auf die Vorlage von Originalen oder von übersetzten und beglaubigten Kopien nicht verzichtet werden.
- Zu unterstützen ist insbesondere das generelle Verbot von bestimmten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit bzw. die kritische Prüfung von Anforderungen, die die Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten einschränken. Bestimmte Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit bzw. die Existenz bestimmter Anforderungen an die Dienstleistungserbringer sollten allerdings im Interesse zwingender Erfordernisse der Allgemeinheit aufrecht erhalten werden.

Verwaltungsstrukturen/Schaffung des Einheitlichen Ansprechpartners

- Die Schaffung einheitlicher Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten ist zu begrüßen. Sie sind eine wichtige Unterstützung für Unternehmen und tragen zu einer einfachen und transparenten Kommunikationsstruktur zwischen Verwaltung und Unternehmen bei
- Zu begrüßen ist auch die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen.
- Durch die Richtlinie darf die Funktionsfähigkeit der Kammern nicht in Frage gestellt werden.

Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

- Der Richtlinienvorschlag darf nicht zu einer Absenkung bestehender Sozial-, Lohn- und Sicherheitsstandards führen. Die Absenkung von Marktzugangskontrollen, insbesondere die Verlagerung von Genehmigungen hin zu nachträglichen Kontrollen und ggf. Entschädigungen, kann nicht gleichzeitig mit dem Verzicht auf nationale Überprüfungsmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch verknüpft werden.
- Die Zuweisung der Kontrollpflichten auf das Herkunftsland würde derzeit zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zu erheblichen Abstimmungsproblemen führen, die geradezu zur Verletzung von Bestimmungen des Bestimmungslandes einladen.
- Die Kontrollaufgaben sollten vorerst nach dem Bestimmungslandprinzip organisiert werden. Parallel dazu ist die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten aufzubauen.
- Dazu sind eine Reihe von Voraussetzungen zu klären: Festlegung der Sprache, Aufbau der Zusammenarbeit, die Schulung des Kontrollpersonals, die Entwicklung gemeinschaftsweiter Formate für Dokumente, die Entwicklung eines automatisierten Abfragesystems etc.

Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners

- Das System der einheitlichen Ansprechpartner darf nicht die verwaltungsseitige Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten berühren. Der einheitliche Ansprechpartner muss jedoch

nicht gleichzeitig Genehmigungsbehörde sein, sondern sollte als Kontakt- und Koordinationsstelle fungieren.

- Ein Großteil der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden kann über das System der einheitlichen Ansprechpartner entwickelt werden.
- Für die einheitlichen Ansprechpartner sind Fragen der Neutralität, der Finanzierung und der Haftung zu regeln.
- In Deutschland bieten sich grundsätzlich die Kammern als einheitliche Ansprechpartner an. Zur Vermeidung der Diskriminierung von Inländern ist das System der einheitlichen Ansprechpartner generell für alle Dienstleistungsunternehmen offen zu gestalten.